

Musikverein Leistadt e.V.

Satzung

*Errichtet und beschlossen am 08. Dezember 1995 und in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen am Rhein – VR 10558 - eingetragen am 12. Februar 1996.
Satzung geändert in der Mitgliederversammlung am 28. Februar 1997.
Neufassung der Satzung in der Mitgliederversammlung am 10. November 2016.*

§ 1 Name und Zweck des Vereins

Der Musikverein Leistadt geht aus der 1934 als Spielmannszug gegründeten und später unter dem Namen „Blaskapelle Turnverein Leistadt“ firmierenden Musikgemeinschaft hervor und bezweckt die Förderung der Volksmusik sowie der konzertanten Blasmusik, die Förderung des Breitensports in seiner Vielgestaltigkeit und damit die Pflege bodenständiger Kultur, sowie Brauchtum und Tradition unseres Volkes. Darüber hinaus führt der Verein Jugendliche an das Musizieren in einer Gemeinschaft heran.

Den Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:

- a) Abhalten regelmäßiger Musikproben
- b) Veranstalten von Konzerten
- c) Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen
- d) Musizieren bei allen sich bietenden Gelegenheiten im Dienste der Öffentlichkeit
- e) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 2 Sitz des Vereins und Eintragung

- a) Sitz des Vereins ist Bad Dürkheim, Ortsteil Leistadt
- b) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen am Rhein für Bad Dürkheim – VR 10558 – eingetragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Musikverein Leistadt verfolgt im Rahmen von § 1 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Musikverein Leistadt ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
- d) Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitglieder setzen sich zusammen aus

- a) musizierenden Mitgliedern (Aktiv)
- b) fördernden Mitgliedern (Passiv)
- c) Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Musizierendes Mitglied kann jeder werden, der nach entsprechender Eignung und Probezeit vom Dirigenten für genügend befunden wird.
- b) Förderndes Mitglied können alle natürlichen Personen und juristischen Personen werden.
- c) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei Kindern und Jugendlichen ist außerdem die schriftliche Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich. Weiterhin können Ehegatten sowie Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in einer Familienmitgliedschaft dem Verein beitreten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht an den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, erkennt aber die jeweils gegebenen Bedingungen (wie z.B. Teilnahmegebühren / Eintrittspreise usw.) an.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins nach allen Richtungen zu wahren und fördern zu helfen, die Beiträge rechtzeitig zu entrichten und den Bestimmungen der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft entsprechend zu handeln.

Jedes musizierende Mitglied ist zu regelmäßiger Teilnahme an den Musikproben und Auftritten angehalten.

Stimm- und antragsberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Wählbar in die Organe des Musikvereins sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Musikvereins Leistadt. Weiterhin scheiden Kinder und Jugendliche, welche im Rahmen einer Familienmitgliedschaft dem Verein als Mitglied angehören, mit Vollendung des 27. Lebensjahres aus der Familienmitgliedschaft aus. Bei Tod eines Mitglieds, welches im Rahmen einer Familienmitgliedschaft dem Verein angehört, wird, sofern keine Kinder bzw. Jugendliche noch Mitglied sind, die Familienmitgliedschaft in eine Einzelmitgliedschaft umgewandelt. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds erlischt auch eine bestehende Familienmitgliedschaft.
- b) Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich erfolgen und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich. Eventuelle rückständige Beiträge sind zu begleichen.
- c) Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins gefährdet, dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder wenn es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist und den rückständigen Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet hat. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes zum Ende des Geschäftsjahres. Der Ausgeschlossene hat das Recht, Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung einzulegen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.

§ 8 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag pünktlich zu zahlen.

Gleiches gilt für etwa von der Mitgliederversammlung beschlossene besondere Umlagen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Musikvereins Leistadt sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Gesamtausschuss

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt; er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragt wird.

§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine besondere Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung.

Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

Ist der Schriftführer nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Genehmigung des alljährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichtes
2. Entlastung der Vorstandschaft
3. Festsetzung und Höhe der Mitgliedsbeiträge
4. Festsetzung und Änderung der Satzung
5. Wahl der Vorstandschaft und der Beisitzer
6. Wahl zweier Rechnungsprüfer
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
10. Beschlussfassung über Grundstückserwerb oder –veräußerung
11. Beschlussfassung über Berufungen gegen vom Vorstand ausgesprochene Ausschlüsse

Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Änderung des Sitzes oder Zweckes des Vereins, über einen Beitritt, Änderung oder Austritt zu / aus einem Spitzenverband sowie Beschlüsse über Grundstückserwerb oder –veräußerung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder. Ergänzend hierzu siehe § 24 (2).

§ 14 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Dirigenten

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 15 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 16 Beschlussfassung im Vorstand

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 17 Aufgaben des Vereinsvorstandes

Der Vereinsvorstand ist zuständig zur Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit dieses nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen ist.

Insbesondere obliegt ihm die

- Aufstellung des Haushalts- und Arbeitsplans für das kommende Jahr
- Aufstellung des Tätigkeitsberichtes
- Vorbehandlung aller der Mitgliederversammlung vorzulegenden Fragen und Anträge

Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins (Vorstandsmitglieder) üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

Der Vereinsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§ 18 Gesamtausschuss

Der Gesamtausschuss hat die Aufgabe eines erweiterten Vorstandes und besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie bis zu fünf weiteren Beisitzern. Die Dauer einer Amtszeit der Beisitzer beträgt drei Jahre. Die Gesamtzahl der Ausschussmitglieder (Vorstand und Beisitzer) sollte möglichst ungerade sein.

§ 19 Dirigent

Die musikalische Leitung des Vereins hat der Dirigent inne. Ihm obliegt insbesondere die musikalische Aus- und Weiterbildung der aktiven Mitglieder sowie die Ausbildung des Nachwuchses. Er bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorstand und der aktiven Musiker einen geeigneten Musiker zu seinem Stellvertreter.

Tätigkeit und Vergütung des Dirigenten werden durch schriftlichen Vertrag geregelt.

§ 20 Aufgaben des Kassenwartes

Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er hat insbesondere:

1. sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu tätigen, alle Einnahmen und Ausgaben zu buchen und das Belegwesen zu verwalten.
2. die Jahresrechnung nach Jahresabschluss zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.
3. eine Aufstellung über das Vermögen des Vereins anzulegen und es auf dem Laufenden zu halten.
4. die Mitgliedsbeiträge einzuziehen.

§ 21 Rechnungsprüfer

Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt mindestens einmal jährlich durch beider von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer. Diese müssen Mitglied des Vereins sein und dürfen dem Vorstand sowie dem Ausschuss nicht angehören.

Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 22 Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Vereinsarbeiten. Über alle Versammlungen des Vereins und alle Sitzungen des Vorstandes und des Gesamtausschusses hat er eine Niederschrift anzufertigen. Alle Niederschriften sind vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 23 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- 1.) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenzen und Funktionen im Verein.
- 2.) Als Mitglied übergeordneter Fachverbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden dabei im Rahmen von Bestandsmeldungen und Ehrungen u.a. Namen, Alter und Zeiten der Vereinszugehörigkeit der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit jeweiliger Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
- 3.) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- 4.) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Aufgaben und Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos in Vereinspublikationen sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Wahlergebnisse, Ehrungen und Berichte über Versammlungen und Veranstaltungen. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit und Funktion im Verein. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- 5.) In den jeweiligen Vereinspublikationen / Homepage des Vereins berichtet der Verein auch über Ehrungen und ggfl. Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
- 6.) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner

satzungsgemäßen Rechte (z.Bsp. Minderheitsrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

- 7.) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 8.) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34,35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 24 Satzungsänderung – Auflösung des Vereins

- 1.) Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, welche nicht vom Vereinsvorstand ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder und müssen vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- 2.) Ergänzend zu § 14 ist auch zur Auflösung des Vereins eine Dreiviertel-Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 3.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Musikvereins Leistadt oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks wird das Vereinsvermögen der Stadt Bad Dürkheim als Körperschaft des öffentlichen Rechts übergeben, mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer gemeinnütziger Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird um es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadt Bad Dürkheim das Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Frühere Satzungen verlieren mit dem Tag der Eintragung ihre Gültigkeit.

Bad Dürkheim-Leistadt, 10.11.2016

Obige Satzung wurde am 10.11.2016 durch die Mitgliederversammlung des Musikvereins Leistadt geändert und beschlossen.

Die Genehmigung und Eintragung in das Vereinsregister durch das Amtsgericht / Registergericht Ludwigshafen am Rhein erfolgte am 14.03.2017 unter der Nummer VR 10558.